

BVGer E-4655/2021 vom 22. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4655_2021_d20210922

FR: TAF E-4655/2021 du 22 septembre 2021

IT: TAF E-4655/2021 del 22 settembre 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 22. September 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Wie bereits mit Zwischenverfügung vom 27. Oktober 2021 festgestellt, bilden vorliegend die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung Gegenstand des Verfahrens (vgl. Sachverhalt Bst. S).

E. 2.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E-4655/2021 Seite 8 Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz zeigte zunächst ausführlich auf, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, die behauptete Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Auch habe er zur Beschaffung und zu den Angaben auf seiner Tazkira widersprüchliche Aussagen gemacht (vgl. Verfügung S. 4–6). Aufgrund zahlreicher unglaubhafter Angaben hinsichtlich Identität und Alter sei die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers bereits stark erschüttert. Weiter seien die Asylvorbringen von diversen Unglaubhaftigkeitselementen gekennzeichnet. Es falle auf, dass die Aussagen des Beschwerdeführers an der Anhörung vage und substanzarm ausgefallen seien. Auch auf Nachfrage hin habe er diese nicht konkretisieren können. Seine Schilderungen liessen Realkennzeichen, Emotionen, persönliche Betroffenheit oder eine Reflektion der Geschehnisse vermissen. Auffallend substanzlos seien die Aussagen zur Gefangenschaft geblieben. Es sei nicht nachvollziehbar, dass er mit seinem Vater während der Gefangenschaft nicht gesprochen habe (SEM-Akte A1091502-50/14 [nachfolgend: A50] F47). Ebenso wenig habe er die Umstände anschaulich geschildert, die zur Ermordung des Vaters oder zu seiner Freilassung geführt hätten. Insgesamt sei nie ein klares

E-4655/2021 Seite 9 Bild der Ereignisse oder der Eindruck entstanden, der Beschwerdeführer habe das Geschilderte selbst erlebt. Zudem seien die Aussagen von diversen Widersprüchen geprägt, die er nicht habe auflösen können. An der EB habe er erklärt, die Leiche des Vaters habe nach der Ermordung noch einen Tag dort gelegen, dann hätten die Taliban diese ins Dorf gebracht. Zudem habe die Mutter (...) verkauft (SEM-Akte A13 S. 12). Demgegenüber habe er an der Anhörung ausgeführt, die Leiche sei nach einer Stunde weggebracht worden. Die Taliban hätten diese auf einem Feld in der Nähe des Dorfes zurückgelassen. Und die Mutter habe (...) verkauft (SEM-Akte A50 F52 f., 67, 88–90). Insgesamt hielten die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht stand. Er erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer brachte hiergegen vor, es sei erstaunlich, dass sich die Vorinstanz erneut auf die Zweifel an seinem Alter und an der eingereichten Tazkira beziehe. Die

Einschätzung, seine Vorbringen seien nicht glaubhaft, beruhe überwiegend auf der umstrittenen Frage seines Alters. Dies sei Thema in einem separaten, (damals) noch nicht rechtskräftig entschiedenen Verfahren. Daraus dürfe ihm kein Malus erwachsen.

E. 5.2.2

Weiter müsse der irritierend scharfe und wertende Ton hervorgehoben werden, in welchem die Verfügung verfasst worden sei. Die Vorinstanz halte seine Asylvorbringen für durchwegs vage respektive substanzlos (vgl. Verfügung S. 7). Diese Aussagen seien objektiv überprüfbar. Ansonsten werde die Vorinstanz mit ihren wertenden, pauschalen Ausführungen ihrer Begründungspflicht nicht gerecht. Das Verfahren wäre daher zur objektiven Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Allerdings gehe aus den Protokollen genügend klar hervor, dass er die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Ferner gehe es nicht an, dass ungefiltert persönliche Werturteile der zuständigen Sachbearbeiterin in einen Asylentscheid einfließen würden. Die Feststellung, dass nie ein ansatzweise klares Bild der Ereignisse entstanden sei, sei nicht ihm anzulasten, sondern der ergebnisorientierten Interpretation der Protokolle durch die Vorinstanz.

E. 5.2.3

Die Behauptung, seine Ausführungen seien vage und substanzarm, lasse sich widerlegen. Es sei auf die elegante Auflösung eines vermeintlichen Widerspruchs hinzuweisen (SEM-Akte A50 F19 f.). Ausserdem habe er auf mehrere Fragen durchaus altersgerecht detailliert geantwortet (SEM-Akte A50 F32 f., 37, 43, 48). Zahlreiche Realkennzeichen seien in seinen Ausführungen (SEM-Akte A50 F65). Ferner habe er

E-4655/2021 Seite 10 Gesprächsausschnitte und Nebensächlichkeiten erwähnt (SEM-Akte A50 F28, 32 f., 43–F45, 48, 54), und er habe Wissenslücken eingestanden (SEM-Akte A50 F22, 24, 39, 41). Sodann habe er den Namen der Gruppe genannt, die sein Dorf vorübergehend von den Taliban beschützt habe. Ferner habe er den Ort erwähnt, an den er und sein Vater hingebbracht worden seien, und habe diesen in einen breiteren Kontext einordnen können (SEM-Akte A50 F32 f., F40). Zur Entführung sei anzumerken, dass die Aussagen wohl nicht ausführlich seien, indes zahlreiche Details und spezifische Informationen beinhalten würden. Bei der Bewertung der Glaubhaftigkeit und bei der Analyse des Detailreichtums der Vorbringen müsse der traumatische Umstand beachtet werden, dass sein Vater vor seinen Augen ermordet worden und er damals noch sehr jung gewesen sei. Auch dass ihm von den Taliban verboten worden sei, mit ihnen zu sprechen oder Fragen zu stellen, erkläre, weshalb keine überdurchschnittliche Detaildichte vorliege (SEM-Akte A50 F35). Ausserdem sei festzuhalten, dass ihm die Taliban gedroht hätten, er werde getötet oder, um die ausstehenden Schuldbeträge auszugleichen, zwangsrekrutiert respektive als Sklave missbraucht (SEM-Akte A50 F28, F76). Dadurch habe ihm eine gezielte Verfolgung durch die Taliban gedroht. Eine inländische Fluchalternative habe nicht bestanden. Deshalb erfülle er die Flüchtlingseigenschaft und ihm sei Asyl zu gewähren. Selbiges ergebe sich auch aus seiner Zugehörigkeit zur Ethnie der Hazara. Die Hazara würden von den Taliban gezielt verfolgt, umso mehr seit der Machtübernahme in Afghanistan (unter Nennung mehrerer Onlineberichte). Es sei von einer Kollektivverfolgung durch die Taliban auszugehen. Auch gestützt hierauf sei ihm Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Zunächst ist auf den Vorhalt in der Beschwerdeschrift einzugehen, die Vorinstanz sei ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen. Wie der Beschwerdeführer zu Recht festgestellt hat, hat die Vorinstanz in ihrer Verfügung auf Widersprüche hinsichtlich seines Geburtsdatums und der Tazkira hingewiesen. Damit hat sie ihre Einschätzung wiederholt (vgl. Verfügung vom 10. Juni 2021 bzgl. Datenberichtigung). Sie hat aber auch eine Beweiswürdigung vorgenommen und – zu Recht – erklärt, die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers sei erschüttert. In der Folge hat sie die Asylvorbringen (unabhängig von obiger Thematik) gewürdigt und unter Nennung mehrerer Aspekte hinreichend klar und nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie diese als unglaubhaft erachte (vgl. Verfügung vom 22. September 2021 S. 7 f.). Eine Verletzung der Begründungspflicht kann vorliegend nicht erblickt werden. Dem Beschwerdeführer war eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung denn auch problemlos möglich. Dass er die

E-4655/2021 Seite 11 Einschätzung der Vorinstanz nicht teilt und diese als wertend oder ergebnisorientiert einstuft, vermag daran nichts zu ändern. Die formelle Rüge ist unbegründet. Das Rückweisungsbegehren ist folglich abzuweisen.

E. 6.2

Weiter kommt das Gericht nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass sich die Asylvorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft erweisen. Ausführungen zur asylrechtlichen Relevanz erübrigen sich daher.

E. 6.2.1

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass sich der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Fluchtgründe und der geltend gemachten Verfolgung auffallend knapp, unsubstantiiert und eher emotionslos geäußert hat, so dass nicht der Eindruck entstanden ist, er habe persönliche Erlebnisse und Eindrücke wiedergegeben (SEM-Akte A50 F33, 42 ff., 48). Die in der Beschwerdeschrift genannten Stellen im Anhörungsprotokoll widerlegen diese Einschätzung nicht. Entgegen seiner Darlegung hat der Beschwerdeführer die behauptete Entführung nicht mit zahlreichen Details oder Realkennzeichen geschildert. Zwar hat er den Namen der Gruppe, die sein Dorf früher beschützt habe, oder den Ort, an dem die Taliban eine Zentrale hätten, erwähnt (SEM-Akte A50 F32 f., 37, 40). Diese wohl einer Vielzahl der Dorfbewohner bekannten Angaben lassen aber keine Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen zu. Sodann vermochte der Beschwerdeführer nicht verständlich darzulegen, weshalb sein Vater kein Geld sowie bei den Taliban Schulden gehabt habe und deshalb getötet worden sei, seine Mutter aber unmittelbar nach dessen Tod (...) verkauft habe, um ebendiese Schulden zu begleichen (SEM-Akte A50 F28). Auch weshalb die Taliban nun plötzlich auch an ihm Interesse hätten haben sollen, nachdem diese den Vater und andere Dorfbewohner schon lange wegen Geld behelligt hätten, beziehungsweise nachdem die «Schulden» beglichen worden seien, geht aus seinen Ausführungen nicht klar hervor (SEM-Akte A50 F30–32, 76). Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, dass er und sein Vater während der Zeit in (...) nicht miteinander gesprochen hätten (SEM-Akte A50 F47). Die widersprüchlichen Angaben hinsichtlich der Leiche seines Vaters (die Leiche sei nach einem Tag von den Taliban ins Dorf gebracht worden respektive eine Stunde nach der Ermordung hätten sie die Leiche auf einem Feld in der Nähe des Dorfes zurückgelassen, SEM-Akten A13 S. 12, A50 F53, 88 f.) oder des verkauften (...) (SEM-Akten A13 S. 12, A50 F67, 90) konnte er sodann nicht plausibel erklären. Schliesslich überzeugt nicht, dass man ihn für die Beerdigung hätte freilassen

sollen, ohne konkrete Vereinbarung hinsichtlich seiner angeblich verlangten Rückkehr (SEM-Akte A50 F54, 87). Insgesamt vermochte der Beschwerdeführer die geltend gemachte Entführung und gezielt drohende

E-4655/2021 Seite 12 Verfolgung durch die Taliban mithin nicht glaubhaft darzulegen. Dass er ernsthafte Nachteile seitens der Taliban erfahren habe oder ihm solche gedroht hätten, kann daher nicht geglaubt werden. Anzumerken bleibt, dass auch die am Ende der Anhörung unsubstantiiert vorgebrachten Probleme seiner Familie mit seinen Cousins väterlicherseits zu bezweifeln sind. Denn der Beschwerdeführer hat ebenfalls erwähnt, dass einer dieser Cousins der Mutter geholfen habe, eine Tazkira für ihn zu beschaffen. Ferner stehe er mit einem Cousin in Kontakt (vgl. SEM- Akten A37 S. 2, A50 F93 f., 79). Seine Angst, er könnte bei einer Rückkehr von seinen Cousins getötet werden, erscheint daher unbegründet (SEM- Akte A50 F95).

E. 6.2.2

Der eingereichte Arztbericht vom Juni 2022 ist nicht geeignet, an obiger Einschätzung etwas zu ändern. Dieser zeigt nicht auf, dass der Beschwerdeführer namentlich an der Anhörung im August 2021 aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, vertieft über seine geltend gemachten Asylvorbringen zu berichten. Auch aus dem Anhörungsprotokoll geht nichts Entsprechendes hervor. Über die im Asylverfahren genannten Fluchtgründe beziehungsweise deren Bezug zu den psychischen Problemen ist dem Arztbericht im Übrigen wenig Stichhaltiges zu entnehmen.

E. 6.3

Sodann geht das Gericht auch nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan nach wie vor nicht von einer Kollektivverfolgung von Angehörigen der Ethnie der Hazara aus (vgl. u.a. Urteil des BVGer E-2800/2022 vom 2. Februar 2023 E. 5.8 m.w.H.). Entgegen der Ansicht und den allgemeinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift vermag die blosser Zugehörigkeit zur Ethnie der Hazara auch unter Berücksichtigung der aktuellen Machtverhältnisse in Afghanistan keine Gefährdung im Sinne des Asylgesetzes zu begründen.

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung(-sfurcht) nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den

E-4655/2021 Seite 13 Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Da die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 22. September 2021 infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. Der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers wurde mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme ebenfalls Rechnung getragen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, waren die Rechtsbegehren als aussichtslos zu betrachten. Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverteidigung sind daher abzuweisen.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-4655/2021 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.